

Zivilrechtliche Grundsätze: Made in Belarus

Autorinnen: Alena Salei, Liudmila Tsarova*

Stand: Mai 2023

Inhaltsverzeichnis:

I. Einleitung

II. Regelungskonzept der zivilrechtlichen Grundsätze

III. Unverletzlichkeit des Eigentums

IV. Gleichordnung der Teilnehmer an zivilrechtlichen Beziehungen

IV. Fazit

I. Einleitung

Im Gegensatz zur deutschen Rechtsordnung, wo die Grundsätze des Privatrechts als solche normativ nicht formalisiert sind, sondern von Gerichtspraxis und Lehre aus dem Sinn der gesetzlichen Vorschriften identifiziert werden, ist es für Belarus (wie auch für die meisten postsowjetischen Staaten) typisch, die Grundsätze in einem extra dafür vorgesehenen Artikel des Zivilgesetzbuches festzulegen. So enthält das belarussische Zivilgesetzbuch¹ (im Folgenden - ZGB) Art. 2 mit dem Titel "Grundprinzipien des Zivilrechts".

In vorliegendem Beitrag wird der belarussische Ansatz zur Diskussion gestellt, um der Frage nachzugeben, ob die jüngsten Gesetzesänderungen mit den normativ festgelegten Grundprinzipien übereinstimmen. Zunächst präsentiert der Beitrag das allgemeine Konzept der Festlegung der

Zitierweise: Salei, A., Tsarova, L., Zivilrechtliche Grundsätze: Made in Belarus, O/L-1-2023, https://www.ostinstitut.de/files/de/2023/Salei_Tsarova_Zivilrechtliche_Grundsaeetze_Made_in_Belarus_OL_1_2023.pdf.

* Dr. jur. Alena Salei, Dr. jur. Liudmila Tsarova, Dozentinnen, Belarus.

¹ Zivilgesetzbuch der Republik Belarus v. 7.12.1998, NRPA 20.3.2001, Nr. 2/744. Konsolidierte Fassung (engl.) abrufbar unter: <http://law.by/document/?guid=3871&p0=Hk9800218e> (25.05.2023). (NRPA – Nacionalnij reestr pravovih aktov Respubliki Belarus' = Gesetzblatt von Belarus).

Grundsätze im ZGB und erläutert die Motive für so eine Formalisierung (II); anschließend folgt eine kritische Analyse der neuesten Regelungen aus Sicht der Umsetzung des Grundsatzes der Unverletzlichkeit des Eigentums (III) und des Grundsatzes der Gleichordnung der Teilnehmer an zivilrechtlichen Beziehungen (IV); danach bemüht sich das Fazit um eine zusammenfassende Auswertung (V).

II. Regelungskonzept der zivilrechtlichen Grundsätze

Die Festlegung der Grundsätze im ZGB ist nicht nur durch die charakteristische positivistische Ausrichtung des Rechtsdenkens in Belarus zu erklären, sondern vielmehr durch die historische Etappe der Verabschiedung des ZGB (90er Jahre des 20. Jahrhunderts), die als Übergang von der Planwirtschaft eines totalitären Staates zu einer Marktwirtschaft in einem Rechtsstaat gekennzeichnet war.² Es bestand eine objektive Notwendigkeit, die grundlegenden Ideen klar zu fixieren, die das Wesen der privaten Beziehungen widerspiegeln. In dem Bemühen, diese Ideen so weit wie möglich zu verdeutlichen, wurden im Art. 2 ZGB (nahezu wie in einem Lehrbuch) (a) die Definition der Grundprinzipien des Zivilrechts; (b) eine Liste von Grundsätzen und (c) deren Definitionen festgelegt.

Laut dem ZGB ist unter den Grundprinzipien des Zivilrechts „das System von Grundsätzen, die die zivilen Beziehungen definieren und regeln“ zu verstehen. Die Liste von Grundsätzen beinhaltet neun Punkte, die theoretisch in zwei Gruppen unterteilt werden: allgemeine Rechtsgrundsätze (1) und besondere Grundsätze des Zivilrechts (2).

(1) Die erste Gruppe umfasst Rechtsstaatlichkeit, Sozialorientierung bei der Regulierung der Wirtschaftstätigkeiten und Vorrang der öffentlichen Interessen.

Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit wird im Gesetzbuch dadurch erklärt, dass „alle Teilnehmer der zivilen Beziehungen, einschließlich des Staates, seiner Organe und Beamten, *im Rahmen der Verfassung der Republik Belarus und der in Einklang mit ihr erlassenen Rechtsakte handeln*“. Offensichtlich geht es hier um eine inhaltliche Ersetzung des Rechtsstaatlichkeitsgrundsatzes durch das Gesetzlichkeitsprinzip.³

Die Grundsätze des Vorrangs der öffentlichen Interessen und der Sozialorientierung bei der Regulierung der Wirtschaftstätigkeiten werden auch nahe der verfassungsrechtlichen Terminologie

² Grundbestimmungen des Zivilrechts: Kommentar zu den Artikeln 1-16.1 des russischen Zivilgesetzbuches (rus.) [Elektronische Ausgabe.1.0] / A.V. Asoskov, V.V. Baybak, R.S. Bevenko [i dr.]; Hrsg. A.G. Karapetov. – M.: M-Logos, 2020. – 1469 S.. S. 51-52.

³ Salei A. Die Rechtsstaatlichkeit als Grundprinzip des Zivilrechts (rus.) URL: <https://elib.bsu.by/handle/123456789/241048> (25.05.2023).

definiert.⁴ Ohne auf die Definitionen einzugehen, sei es anzumerken, dass selbst die Präsenz dieser Normen im ZGB eine politische und ideologische Komponente in das Privatrecht einbringt, was „eine Atmosphäre der Unvorhersehbarkeit schafft und eine ernsthafte Bedrohung für die Stabilität des zivilrechtlichen Umsatzes darstellt“.⁵ Dies erhöht das Risiko unangemessener Einschränkung der Privatautonomie und von ihr ausprägten Grundsätze der Vertragsfreiheit und der Nichteinmischung in private Angelegenheiten. In der Praxis führt es zu einer streng formalisierten Anwendung von zivilrechtlichen Vorschriften, zur Begründung der strafrechtlichen Maßnahme "besondere Beschlagnahme"⁶ durch eine Verknüpfung mit der zivilrechtlichen Regelung der Eigentumsrechte und sogar zu der Formel "nicht zu den Gesetzen".

Es ist also kein Zufall, dass im führenden belarussischen Lehrbuch zum Zivilrecht die erwähnten Prinzipien als der gesamten Rechtsordnung inhärent erwähnt, unter den Grundprinzipien des Zivilrechts nicht genannt und als solche nicht diskutiert wurden.⁷

(2) Unter den besonderen Grundsätzen des Zivilrechts sind in Art. 2 ZGB die folgenden aufgeführt: Gleichordnung der Beteiligten zueinander, Unverletzlichkeit des Eigentums, Vertragsfreiheit, Treu und Glauben, Unzulässigkeit der willkürlichen Einmischung in private Angelegenheiten, freie Ausübung und gerichtlicher Schutz der Rechte.

Diese Auflistung ist nicht abschließend. Wie die Vorschrift des ZGB (die eher einem Gesetzeskommentar oder einem Auszug aus einem Lehrbuch gleicht) ausdrücklich feststellt: Das Zivilrecht beruht [...] auch auf "anderen Grundsätzen, die in der Verfassung der Republik Belarus und in anderen Rechtsakten verankert sind und sich auch aus dem Inhalt und der Bedeutung der zivilrechtlichen Vorschriften ergeben".

Ohne eine Auswahl der wichtigsten zwischen den wesentlichen zu treffen, konzentrieren wir uns im Rahmen dieses Beitrags auf die Bewertung der neuesten belarussischen Gesetzgebung aus der Perspektive des Grundsatzes der Unverletzlichkeit des Eigentums und des Grundsatzes der Gleichordnung der Teilnehmer an zivilrechtlichen Beziehungen.

⁴ Laut Art. 2 ZGB wird das Prinzip des Vorrangs der öffentlichen Interessen in folgender Weise erklärt: „Die Ausübung der Zivilrechte darf nicht gegen das öffentliche Wohl und die öffentliche Sicherheit verstoßen, die Umwelt oder historische und kulturelle Schätze beeinträchtigen und die Rechte und gesetzlich geschützten Interessen anderer verletzen; Grundsatz der Sozialorientierung bei der Regulierung der Wirtschaftstätigkeiten - „die Leitung und Koordinierung der öffentlichen und privaten Wirtschaftstätigkeit wird vom Staat für soziale Zwecke sichergestellt“.

⁵ Bondarenko N.L. Grundsätze des Zivilrechts: Entwicklung und Neuzeit (rus.) URL: http://miu.by/kaf_new/kaf_eup/kaf_download/34731_104061341.pdf (25.05.2023). S. 12.

⁶ Art. 46-1 des Strafgesetzbuches der Republik Belarus v. 9.07.1999, NRPA 14.07.1999, Nr. 2/50.

⁷ Zivilrecht. Band 1: Lehrbuch. Herausgegeben von V.F. Chigir (rus.), Minsk: Amalfeja, 2008, S. 30-34.

III. Unverletzlichkeit des Eigentums

Das Eigentum wird traditionell als die Grundlage aller Vermögensverhältnisse betrachtet. Wie D. Meyer (1902) betonte, sei „auf dem Gebiet der Rechtsverhältnisse das Eigentumsrecht eine Notwendigkeit und nimmt im Zivilrecht den ersten Platz ein“⁸. In jeder Gesellschaft genießt das Eigentumsrecht einen besonderen Respekt: es wird als heilig oder unverletzlich bezeichnet.⁹

Die Bedeutung dieses Grundsatzes ist für die Übergangsetappe besonders relevant, da das Eigentum die Grundlage des gesamten Wirtschaftssystems bildet und „dieser Grundsatz die Ablehnung der früheren Regelungen, die es dem Staat erlaubten, sich in alle Beziehungen einzumischen, die mit nicht-staatlichem Eigentum zu tun hatten, unterstreicht“¹⁰.

Die Vorschrift über die Unverletzlichkeit des Eigentums wird im ZGB auch analog zu einer Verfassungsnorm formuliert: *„Das Recht auf das legitim erworbene Eigentum ist gesetzlich geschützt, seine Unverletzlichkeit wird vom Staat garantiert, und die Zwangsentziehung ist nur aus Gründen der öffentlichen Notwendigkeit gemäß den gesetzlich festgelegten Bedingungen und Verfahren, bei rechtzeitiger und vollständiger Entschädigung oder aufgrund eines Gerichtsbeschlusses zulässig“*.

In der Fachliteratur wurde ein solcher Ansatz zur Normierung des Prinzips als sehr erfolgreich bezeichnet,¹¹ was im Hinblick auf die Formulierung der Garantie der Unverletzlichkeit des Eigentums wohl akzeptiert sein könnte. Dennoch, ist der Aussage von K. Sklovsky zuzustimmen, nach der „Jede Definition, die Räume schafft, die Interpretationen zulassen, kann die "Unantastbarkeit" des Eigentums im Grunde zunichtemachen“.

Dies gilt insbesondere für die folgenden Festlegungen der Norm:

- der Schwerpunkt des Schutzes wird auf die Legitimität des Erwerbs von Eigentumsrechten verlagert, was die Eigentumsvermutung in Frage stellen kann;

⁸ Mejer D.I. Russisches Zivilrecht (Teil 2. Überarbeitete und erweiterte Fassung, 1902.) (rus.), M.: Statut, 1997, S. 3.

⁹ Ibid. S. 3.

¹⁰ Basin Yu.G. Ausgewählte Beiträge zum Zivilrecht / Allgemeine Bestimmungen. Zivilrecht. § 3 Grundsätze des Zivilrechts (rus.), SPb.: Yuridichesky tsentr «Press», 2003. URL: <http://maxima-library.org/year/b/324788?format=read> (25.05.2023), S. 13.

¹¹ Shhennikova L.V. Grundsatz der Unverletzlichkeit des Eigentums und andere notwendige Grundsätze des Sachenrechts // Theoretische und praktische Probleme der Umsetzung und des Schutzes der subjektiven Rechte im Rahmen der innovativen sozialwirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft: Sammlung von Wissenschaftsreports, O.N. Zdrok (Hrsg.), Minsk: BSU, 2018. S. 238 – 242.

- die Abstraktheit des Kriteriums der öffentlichen Notwendigkeit als Motiv für die Zwangsentzug von Eigentumsrechten bei dem gleichzeitigen Vorrang öffentlicher Interessen schafft Rechtsunsicherheit und birgt Risiken für private Beteiligte;
- die Entschädigung wird von der Art des Verfahrens abhängig gemacht,
- das gerichtliche Verfahren ist nicht obligatorisch, sondern nur eine der Alternativen.

Aus der Definition lässt sich wohl nur feststellen, dass die Zwangsentzug des Eigentums eine außergewöhnliche Maßnahme des Staates sei, die einen im Gesetz festgelegten Rahmen voraussetzt. Es bedeutet, dass die transparenten Regelungen der Zwangsentzug der Eigentumsrechte von Privatpersonen ein integraler Bestandteil der Gewährleistung der Unverletzlichkeit des Eigentums sein müssen.¹²

Bis vor kurzem enthielt Art. 236 (2) ZGB eine erschöpfende Liste der Gründe für die Zwangsentzug des Eigentums. Sie enthielt zehn Gründe, von denen sich neun auf die bestimmten Artikel des ZGB bezogen. Am 3. Januar 2023 wurde das Gesetz "Über die Entziehung des Eigentums"¹³ verabschiedet, das den elften Grund für die Zwangsentzug vom Eigentum in den Art. 236 (2) ZGB einführte - "andere gesetzlich vorgesehene Fälle" und somit die Liste öffnete. Mit anderen Worten wurde auf der Ebene des ZGB bei der formellen Einhaltung des Grundsatzes ("Zwangsentzug ist unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen und Verfahren zulässig") eine bereits geöffnete Büchse der Pandora legalisiert.

Das Gesetz "Über die Entziehung des Eigentums" bestimmt in Art. 1, dass eine Entziehung "aus Motiven der öffentlichen Notwendigkeit zugunsten der Republik Belarus" erfolgt, was wiederum wörtlich dem Wortlaut des Grundsatzes der Unverletzlichkeit des Eigentums in Art. 2 des ZGB entspricht. Gleichzeitig wird der Grund für die Entziehung des Eigentums - „die Begehung unfreundlicher Handlungen gegen die Republik Belarus, ihre juristischen und/oder natürlichen Personen“ sachlich nicht offengelegt, was eine uneingeschränkte subjektive Beurteilung der Art dieser Handlungen ermöglicht.

Das Gesetz lässt eine inhaltlich weite Auslegung des Eigentums zu und ermöglicht die Entziehung jeglichen Eigentums in Belarus, einschließlich der Eigentumsrechte. Im Hinblick auf den persönlichen Anwendungsbereich umfasst die Maßnahme juristische oder natürliche Personen, die direkt oder indirekt von Personen aus ausländischen Staaten beeinflusst werden, die "unfreundliche Handlungen" begehen, sowie die ausländischen Staaten. Letzteres berücksichtigt offensichtlich die Frage der Immunität von ausländischem Staatseigentum nicht. Der Inhalt der Gesetzesvorschriften,

¹² Sieh z.B. Sukhanov E. A. Eigentumsrecht: Ein wissenschaftlich-kognitiver Essay (rus.), M.: Statut 2017, S. 142; Fn. 7, S. 31.

¹³ Gesetz der Republik Belarus Nr. 240-3 v. 3.1.2023 "Über die Entziehung des Eigentums", NRPA 5.1.2023 Nr. 2/2960.

einschließlich des Objektivitätsprinzips¹⁴, das die Entziehung vom Eigentum ausschließlich als Gegenmaßnahme betrachtet, lässt es nicht, die Beziehung zwischen der Person, die "unfreundliche Handlungen" begeht, und der Person, bei der das Eigentum entzogen wird. Bei einem solchen Ansatz liegt die Antwort auf die Frage nach den Garantien für die Unverletzlichkeit des Eigentums und der Investitionsattraktivität des Staates auf der Hand.

Bemerkenswert ist in Belarus auch die Regelung der Konfiskation – eines scheinbar traditionellen Grundes für die Zwangsenteignung. Artikel 244 des ZGB "Konfiskation" sieht wie folgt vor: "Das Eigentum kann als Sanktion für ein Verbrechen oder für eine andere Rechtsverletzung ohne Entschädigung entzogen werden (Konfiskation)". Das belarussische Strafgesetzbuch (im Folgenden – StGB) kennt jedoch die Kategorie „Konfiskation“ seit kurzem nicht mehr. Mit dem Gesetz v. 9. Januar 2019¹⁵ wurde die Konfiskation als eine Form der Bestrafung abgeschafft. Gleichzeitig wurde das StGB mit dem Art. 46¹ "Besondere Konfiskation" ergänzt, der bestimmt, dass die besondere Konfiskation "neben der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie in Fällen, in denen eine Person von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit ist"¹⁶, Anwendung finden kann. Die Einführung dieses Artikels wurde damit begründet, dass es notwendig sei, „die Rechtsunsicherheit... bei der gesetzlichen Definition der besonderen Konfiskation aufgrund ihrer besonderen Rechtsnatur zu beseitigen"¹⁷. Mit dem Verweis auf den "besonderen" Charakter der Sanktion hat der Gesetzgeber zugelassen, dass sie auf Initiative des Ermittlers oder Staatsanwalts auf der Grundlage einer richterlichen Anordnung, auch im Rahmen einer vorgerichtlichen Verhandlung, gegen Personen verhängt werden kann, die nicht an einem Strafverfahren beteiligen. Weder der Ablauf der Verjährungsfrist noch der Tod schließen die Anwendung der besonderen Konfiskation aus.

Anstelle einer Schlussfolgerung ist es angebracht, die Worte von K. Pobedonostsev (1868) zu zitieren: "Konfiskation oder Entziehung von Ländereien und Gütern an den Souverän - war in den alten Tagen eine übliche Folge der Bestrafung für bestimmte Verbrechen und wurde nicht so sehr durch Gesetz oder allgemeine Regel, sondern durch Willkür bestimmt"¹⁸.

¹⁴ Art. 2 des Gesetzes "Über die Entziehung des Eigentums".

¹⁵ Gesetz der Republik Belarus Nr. 171-3 v. 9.1.2019 " Zur Änderung und Ergänzung bestimmter Gesetzbücher der Republik Belarus", NRPA 17.1.2019 Nr. 2/2609.

¹⁶ Artikel 61 Abs. 2 StGB.

¹⁷ Entscheidung des Verfassungsgerichts von Belarus v. 6.6.2017 Nr. R-1086/2017 Über die gesetzliche Regelung der Besonderen Konfiskation“, NRPA 12.6.2017 Nr. 6/1597.

¹⁸ Pobedonostsev K.P. Ein Grundkurs im Zivilrecht: Band 1, V.A. Tomsinov (Hrsg.) (rus.), M.: «Zertsalo», 2003, S. 382.

IV. Gleichordnung der Teilnehmer an zivilrechtlichen Beziehungen

Die seit dem römischen Recht bekannte Maxime "Lex uno ore omnes alloquitur" fällt heute traditionell unter die Kategorie der Grundrechte, wird durch Verfassung gewährleistet und hat einen transversalen Charakter für das gesamte Rechtssystem. Das Prinzip der Gleichordnung ist ein Kennzeichen und ABC des Privatrechts, da hier es um Rechtsbeziehungen zwischen gleichberechtigten Subjekten geht.

Die Definition des Gleichheitsgrundsatzes wird im ZGB wie folgt formuliert: *die Subjekte des Zivilrechts sind in den zivilrechtlichen Beziehungen gleichberechtigt und vor dem Gesetz gleich, dürfen keine dem Gesetz widersprechenden Vorteile oder Privilegien genießen und haben ohne jegliche Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz der Rechte und der legitimen Interessen.* Ihre Umsetzung in das Zivilrecht stellte jedoch von Anfang an eine Herausforderung dar, da es im Hintergrund des sowjetischen Erbes geschah, wo individuelle unternehmerische Initiative fehlte, es keine Organisationsformen außer der staatlichen Betriebe gab und die Subjekte sozialistischer Eigentumsformen einen vorrangigen Schutz genossen.

Besonders schwierig fiel es, den privilegierten Status staatlicher Unternehmen und die Wahrnehmung des Staates als dominierenden Akteur zu beseitigen. Obwohl das Zivilgesetzbuch ausdrücklich vorsieht, dass die Republik Belarus und die administrativ-territorialen Einheiten an den durch die Zivilgesetzgebung geregelten Beziehungen den privaten Personen gleichgeordnet sind,¹⁹ ist die Gesetzgebung mit den Vorschriften überfüllt, die eine besondere Regelung der Beziehungen mit staatlicher Beteiligung (auch indirekter) festlegen.

Im Widerspruch zum Grundbestandteil der Gleichordnung in zivilrechtlichen Beziehungen, der besagt, dass "keines der zivilrechtlichen Subjekte, auch wenn es sich um den Staat, eine administrative Einheit oder eine staatliche Institution handelt, die mit einem anderen zivilrechtlichen Subjekt in Rechtsbeziehungen eintritt, auf dieses Machtfunktionen auszuüben oder ihm Anweisungen erteilen kann",²⁰ beteiligt sich die Regierung an der Betriebsführung der Unternehmen "durch die Vorgabe von Indikatoren; die Genehmigung von Geschäftsplänen; die Unterstützung bei dem Verkauf und der Entladung von Lagern; die Überwachung der Geschäftstätigkeit; Einbeziehung in die Finanzierung der Landwirtschaft, sozialer Projekte, des Sports, usw"²¹.

¹⁹ Art. 124 ZGB.

²⁰ Fn. 7, S. 30-31.

²¹ Rudy K. Staatskapitalismus in Belarus (rus.), Weltwirtschaft und internationale Beziehungen 2016, Band 60, Nr. 4. S. 80. URL:

https://www.imemo.ru/en/index.php?page_id=1248&file=https://www.imemo.ru/files/File/magazines/meimo/04_2016/77_85_RUDY.pdf (25.05.2023).

Die besteht Tendenz der differenzierten Regulierung der zivilen Beziehungen mit staatlicher Beteiligung weiter. So hat der Ministerrat gemeinsam mit den lokalen Exekutivorganen eine vollständige Liste der wichtigsten Leistungsindikatoren für die staatlichen Organisationen und Wirtschaftsgesellschaften mit einer Beteiligung des Staates von mehr als 50 Prozent festzulegen.²² Interessanterweise ist in demselben Dokument ein explizites Verbot enthalten, die Indikatoren für kleine Organisationen, Organisationen mit ausländischer Kapitalbeteiligung und andere Organisationen vorzugeben. Aus der Perspektive des Grundsatzes der Gleichordnung der Subjekte wird die Frage nach der Zulässigkeit eines solchen Eingriffs in die Privatangelegenheiten rhetorisch. Leider besteht der Verdacht, dass sich dieser Trend noch verstärken wird, denn das Organisationsdokument "Programm für die sozioökonomische Entwicklung der Republik Belarus für die Jahre 2021 bis 2025"²³ sieht ausdrücklich die Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen über staatliche Organisationen und Wirtschaftsgesellschaften mit staatlicher Beteiligung vor.

Ein markantes Beispiel im Kontext des Grundsatzes der Gleichordnung der Teilnehmer (sowie des Grundsatzes der Nichteinmischung in private Angelegenheiten) ist die Maßnahme des Gesetzes "*Über die Fragen der Unterstellung unter vorläufige externe Geschäftsführung*"²⁴. Damit wird die Möglichkeit vorgesehen, kommerzielle Organisationen mit ausländischer Beteiligung auf Beschluss der regionalen Exekutivkomitee für bis zu 18 Monate einer vorläufigen externen Geschäftsführung zu unterstellen. Diese Unterstellung verfolgt laut dem Gesetz den Zweck "die unbegründete Schließung von Unternehmen sowie die Schädigung ihrer Mitarbeiter zu verhindern und einen normalen kostendeckenden Betrieb von Unternehmen zu gewährleisten". Das Gesetz enthält keine erschöpfende Liste von Gründen für die Unterstellung einer kommerziellen Organisation unter externe Geschäftsführung, was logischerweise Rechtsunsicherheit schafft und eine subjektive und ideologische Bewertung des Zustands der Gesellschaft zulässt. Zwar liegt eindeutig ein materieller Verstoß gegen den Grundsatz vor, doch wird auch in diesem Fall eine formale Übereinstimmung mit der ZGB-Definition des Grundsatzes begründet, weil die Maßnahme *durch Gesetz vorgeschrieben* ist. Es liegt auf der Hand, dass so ein formaler Ansatz praktisch jede privatrechtliche Norm auf die dringenden Aufgaben "zuzuschneiden" lässt, während die Einschränkung des Grundsatzes durch die Schaffung individueller rechtlicher Regelungen nur aufgrund materieller Kriterien der Verhältnismäßigkeit und Fairness (nicht durch politische und ideologische Erwägungen) gerechtfertigt werden kann und muss.

²² P. 3.1 des Erlasses des Präsidenten der Republik Belarus v. 28. 11.2022 Nr. 411 "Über die wichtigsten Parameter der Prognose der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Republik Belarus für 2023", NRPA 28.11.2022 Nr. 1/20617.

²³ Programm der sozioökonomischen Entwicklung der Republik Belarus für die Jahre 2021-2025, genehmigt durch den Präsidialerlass Nr. 292 v.29.7.2021, NRPA 2.8.2021 Nr. 1/19834.

²⁴ Gesetz der Republik Belarus v. 3.1.2023 "Über die Fragen der vorläufigen externen Verwaltung", NRPA 5.1.2023 r. Nr 2/2959.

Der allgemeine zivilrechtliche Grundsatz der Gleichordnung wird ebenso wie der Grundsatz der Gleichheit der Investoren in der jüngsten Gesetzgebung häufig durch den Grundsatz der "revolutionären Zweckmäßigkeit" ersetzt, was an den Maßnahmen gegen Organisationen mit ausländischer Beteiligung, die "unfreundliche Handlungen gegen belarussische juristische und/oder natürliche Personen begehen", anschaulich wird. So wurden bis Ende 2023 die folgenden Transaktionen verboten:

- die Umstrukturierung von juristischen Personen;
- der Austritt des ausländischen Teilnehmers aus der Gesellschaft und
- die freie Veräußerung von Anteilen (Aktien) am Grundkapital durch Personen aus dem Ausland.²⁵

Der persönliche Anwendungsbereich dieser Verbote wird von der belarussischen Regierung durch die Erstellung einer Liste festgelegt, in der der Name der Organisation und der Teilnehmer aus einem ausländischen Staat angegeben sind. Wenn die Liste der juristischen Personen mit ausländischer Beteiligung im Juli 2022 noch 190 Unternehmen umfasste, wurde sie im Januar 2023 fast verzehnfacht und enthält derzeit 1.849 Unternehmen.²⁶ Das Kriterium für die Aufnahme in die Liste ist vermutlich die Zugehörigkeit mindestens eines der Aktionäre (Teilnehmer) des Unternehmens zu einem der Staaten, die "unfreundliche Handlungen gegen belarussische juristische und/oder natürliche Personen" begehen²⁷. Dieses Beispiel zeigt sehr deutlich die Verbindung zwischen den Grundsätzen der Unverletzlichkeit des Eigentums, der Gleichheit der Teilnehmer an zivilen Beziehungen und der Vertragsfreiheit.

IV. Fazit

Das Problem der Umsetzung der zivilrechtlichen Grundsätze in die aktuelle belarussische Gesetzgebung ist durch die Politisierung der sozialen, einschließlich der zivilen Beziehungen vorbestimmt, wenn der Wert der klassischen Grundsätze verzerrt, angepasst und mit neuen Inhalten gefüllt wird.

²⁵ Das Präsidialerlass v. 14.3.2022 Nr. 93 "Über zusätzliche Maßnahmen zur Gewährleistung eines stabilen Funktionierens der Wirtschaft", NRPA 5.1.2023 r. Nr 2/2959.

²⁶ Entscheidung des Ministerrats der Republik Belarus v. 1.7.2022 Nr. 436 „Über die Liste der Personen“, NRPA v. 4.7.2022 Nr. 5/50438.

²⁷ Die Länderliste wurde im April 2022 von der Regierung verabschiedet und umfasst: Australien, Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Kanada, Liechtenstein, Norwegen, Neuseeland, Albanien, Island, Nordmazedonien, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Vereinigten Staaten von Amerika, Montenegro, die Schweiz // Entscheidung des Ministerrats der Republik Belarus v. 6.4. 2022 Nr. 209 „Über die Liste der ausländischen Staaten, die unfreundliche Handlungen gegen belarussische juristische und/oder natürliche Personen begehen“, NRPA 7.04.2022 Nr. 5/50116.

Die Grundsätze bedürfen der Rechtsordnung als Korrelat und haben nur insofern den Wert von Grundsätzen, als die Rechtsverhältnisse in Übereinstimmung mit ihnen gestaltet werden. Bei der Auswertung der Formalisierung der Grundsätze im belarussischen ZGB kann man sich an die Worte von K. Sklovsky erinnern: "Es gibt Gründe, sich [...] skeptisch gegenüber dem Wert von Definitionen anzuschließen. Auf jeden Fall ist die Definition selbst nicht wichtig, sondern die Wege, die zu ihr führen"²⁸. Die formalisierte Umsetzung der Grundprinzipien des Zivilrechts in Belarus zeigt eine Diskrepanz zwischen dem Wesen des zivilrechtlichen Grundsatzes und der zivilrechtlichen Regelungen. Der Ansatz, wenn jede gesetzlich festgelegte Maßnahme (einschl. die Entziehung des Eigentums, die Unterstellung der externen Geschäftsführung, das Verbot, die Gesellschafterrechte auszuüben usw.) nach dem formalen Kriterium ausgewertet wird, negiert die Rolle der Grundsätze, die eigentlich darin besteht, die Gleichheit, Privatautonomie und Eigentumsunabhängigkeit der Teilnehmer in zivilrechtlichen Beziehungen zu gewährleisten.

©Ostinstitut Wismar, 2023
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751

²⁸ Fn. 12, S. 39.